

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 17.01.2017

**der 936. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 06.12.2016**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire
Frau Doetsch- Nguyen
Herr Frank (ztw.)
Herr Lang
Herr Reichert
Frau Reinert
Herr Schröder
Herr Tiedje
Herr Ziegler(ztw.)
Herr Zorn

Berater/in:

Herr Thurian

Gäste:

Frau Freund (Referentin VP IL)
Frau Ittel (VP IL)
Herr Jungnickel (AK-Fakultät IV)
Frau Mailwald (Fakultät VII)
Herr von Breitenbach (Fakultät V)
Frau Willers (Fakultät V)
Herr zu Knyphausen-Aufseß (Fakultät VII)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 935. Sitzung	2
3.	Berichte	2-3
4.	Einrichtung des Studienreformprojektes „Wind Energy Laboratory“ an der Fakultät V	3-4
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII der TU Berlin	4-9

6.	Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommissionen für Lehrerbildung und Wirtschaftsingenieurwesen der TU Berlin zum Wintersemester 2016/17	10-11
7.	Sprachvoraussetzungen für Masterstudiengänge -Diskussion-	12
8.	Verschiedenes	13

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 935. Sitzung

Das Protokoll der 935. Sitzung am 22.11.2016 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder weist auf eine Spendenbitte der Studierenden der Projektwerkstatt „Deutschkurs in der Box“ hin. Die Studierenden haben einen eintägigen Workshop am 14.01.2017 organisiert an dem ca. 50-70 Personen teilnehmen werden. Neben hauptberuflichen- und ehrenamtlichen Lehrer_innen, nehmen auch Flüchtlinge an dem Workshop teil. Da der Workshop einen Zeitraum von 6-8 Stunden dauert, wollen die Verantwortlichen auch eine Bewirtung sicherstellen.

Bei Spenden in finanzieller oder materieller Form, können sich die Spender_innen direkt an die PW-Verantwortlichen wenden. Kontakt: deutschkursinderbox@gmail.com

Weiterhin gibt Herr Schröder bekannt, dass die Verwertungsgesellschaft Wort nicht mehr bereit sei, eine pauschale Abrechnung für Materialien zu akzeptieren. Da die Kultusministerkonferenz (KMK) infolge eines BGH-Urteils einen Rahmenvertrag mit der für Texte zuständigen Verwertungsgesellschaft VG Wort verhandelt habe, ändert sich ab dem 01.01.2017 die Praxis. Denn mit diesem Rahmenvertrag entfällt die Möglichkeit zur Pauschalvergütung. Stattdessen müsse jede Nutzung einzeln an die VG Wort gemeldet werden.

Die TU Berlin habe sich daher entschieden dem Vertrag nicht beizutreten. Ziel sei neue Verhandlungen zwischen KMK und VG Wort über eine Pauschalvergütung abzuwarten. Demnach dürfen nun ab dem 01.01.2017 keine urheberrechtlich geschützten veröffentlichten Texte nach § 52a Urheberrechtsgesetz mehr über ISIS oder andere Wege digital verbreitet werden.

Herr Schröder unterrichtet die Mitglieder, über den aktuellen Stand der Projektwerkstätten- und *tu-project* Anträge für die Laufzeit ab dem Sommersemester 2017. Somit liegen Herrn Dietrich mit Stand vom 01.12.2016 **15** Anträge für studentische Projekte vor.

Des Weiteren informiert er, über die am 05.12.2016 stattgefundene Vorbesprechung mit der Fakultät VI zu den Neufassungen der Masterstudiengänge „Ökologie und Umweltplanung“ und „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“.

Ergänzend unterrichtet er, dass auch am 16.12.2016 eine Vorbesprechung mit der Fakultät IV zu den Masterstudiengängen „Automotive Systems“, „Medieninformatik“ und „Wirtschaftsinformatik“ stattfinden wird und bittet die Mitglieder der UK IV an dem Termin teilzunehmen.

Herr Schröder berichtet kurz von der Ziethener Klausurtagung 2016, welche vom 01.12. – 03.12.2016 stattfand.

Zuletzt weist Frau Cifire darauf hin, dass die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge, wie im kürzlich ausgegebenen Sommersemesterkatalog gedruckt, nicht der 15.07.2017 ist sondern der 15.06.2017. Der Fehler wird schnellstmöglich behoben und bekanntgegeben.

TOP 4: Einrichtung des Studienreformprojektes „Wind Energy Laboratory“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Einrichtung des Studienreformprojektes "Wind Energy Laboratory" an der Fakultät V vom 11.11.2016
- Befürwortung der Fakultät vom 02.11.2016
- Unterstützungsschreiben von Prof. Paschereit vom
- Unterstützungsschreiben von Prof. Thamsen vom

Antragsteller/in: Herr Alexander von Breitenbach und Frau Anna Willers

Personalmittel: 2 x 50% WiMi-Stelle
2 x Tutor*innenstelle à 41h/Monat

Sachmittel: 500 € für Fachliteratur
2.700 € für Material zum Bau von drei Windkraftanlagen

Zeitraum: 01.06.2017 – 31.05.2019

Bearbeitung: LSK-Mitglieder

Beschluss LSK 1/936 – 06.12.2016 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, dem Antrag aus der Fakultät V auf Einrichtung des Studienreformprojektes "Wind Energy Laboratory" für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2019 zuzustimmen sowie Personal- und Sachmittel im beantragten Umfang zuzuweisen.

Die LSK bedankt sich für das Engagement von Frau Anna Willers und Herr Alexander von Breitenbach.

Im Rahmen des Studienprojekts wird für Studierende ein Modul auf Masterniveau in dem Gebiet der Windenergie mit mehr Praxisbezug entwickelt, durchgeführt und evaluiert. Das Modul besteht aus 3 Lehrveranstaltungen, die nach Ablauf des Projekts in das Regelstudium aufgenommen werden sollen.

Die Antragsteller konnten nachvollziehbar erläutern, dass sich das zu entwickelnde Modul deutlich von dem Modul „Windenergie – Projekt/Vertiefung“ thematisch und in der praktischen Tätigkeit unterscheidet.

Die LSK empfiehlt der Fakultät, die Lehrveranstaltung so in das Curriculum zu integrieren, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, innerhalb der Regelstudienzeit das Modul erfolgreich durchführen zu können. Die in der jetzigen Fassung wünschenswerten Voraussetzungen der Module „Windenergie – Grundlagen“ und „Windenergie – Projekt/Vertiefung“ finden im ersten und zweiten Semester statt.

Das zu entwickelnde zweisemestrige Modul „Wind Energy Laboratory“ kann dann nur im dritten oder vierten (Abschluss-) Semester durchgeführt werden. Die LSK schlägt vor, die Themen für das Modul so zu wählen, dass das Modul auch im zweiten Semester parallel zum Modul „Windenergie – Projekt/Vertiefung“ durchgeführt werden kann.

Die beantragten Sachmittel in Höhe von 3200 € sind im Antrag, Tabelle 6 detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die LSK empfiehlt die Sachmittel in der beantragten Höhe zu bewilligen.

Die LSK weist darauf hin, dass derzeit innerhalb des Förderzeitraums vom 1.4.2019 bis 31.5.2019, also einem Teil des SoSe 2019 keine Lehre angeboten wird. Bei erfolgreicher Evaluation sollte für einen kontinuierlichen Übergang in die Regellehre auch für das letzte Semester eine Veranstaltung angeboten werden. Die LSK bittet die Projektdurchführenden darum, dass auch im SoSe 2019 über den Förderzeitraum hinaus das Modul angeboten wird.

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem erstmaligen Mittelabruf. Die finanziellen Mittel müssen innerhalb der Projektlaufzeit abgerufen werden. Ein verspäteter Mittelabruf (z.B. wegen verspäteter Einstellung) führt nicht zur Verlängerung der beschlossenen Projektlaufzeit. Änderungen am Umfang oder an der Laufzeit (bei Personalstellen) der beantragten Mittel müssen der LSK innerhalb der Projektlaufzeit vorgelegt werden.

Die LSK erwartet die Vorlage eines Zwischenberichts bis zum Ende des ersten Förderjahres sowie einen Abschlussbericht am Ende der Projektlaufzeit.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII der TU Berlin vom 10.11.2016
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 02.11.2016
- Synopse vom 02.11.2016
- FKR-Beschluss
- AK-Beschluss vom 17.10.2016

- Modulbeschreibungen
- Praktikumsrichtlinien vom 02.11.2016

Bearbeiterin: UK 7

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
02.11.2016	25.11.2016	06.12.2016

Beschluss LSK 2/936– 06.12.2016 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die vorgelegte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung und die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VII für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 01.12.2016 unter Beteiligung von Herrn Müller und Frau Maiwald sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK und die Antragsstellenden vereinbaren Ergebnisse, die von den Antragsstellenden eingearbeitet werden.

Die Änderungen resultieren aus den Vorschlägen einer statusgruppenübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Rahmen der Lehrkonferenz 2015 gebildet wurde. Sie basieren auf Studierendenbefragungen sowie der Anpassung an die AllgStuPO. Im Wesentlichen wird die Studiendauer von 7 Semestern auf 6 Semester reduziert. Darüber hinaus wurden der Aufbau des Studiengangs und die wählbaren Module überarbeitet. Der weiterführende viersemestrige Masterstudiengang Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability wurde bereits 2016 so umgestellt, dass die Absolvent_innen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management dort ein Masterstudium aufnehmen können.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 180 LP:

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (13 Gesamtumfang 78 LP [ca. 43,3 %])	Wahlpflichtmodule (11-13 von 70, Gesamtumfang 78 LP [ca. 43,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [ca. 6,7 %])
Mündliche Prüfung		4	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	10	26	
Portfolioprüfung	3	38	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [6,7 %]		
6 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 26 Prüfungen zu absolvieren.			

Bei der Bildung der Gesamtnote werden Module mit einem Gesamtumfang von 48 LP (ca. 27%) nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist erfüllt.

Die Module haben einen Umfang von 6, 10 LP oder 12 LP und entsprechen damit weitestgehend der AllgStuPO § 33 (2). (Es gibt 2 Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP als Service von einer anderen Fakultät.) Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, sämtliche Module in das Format 6, 9 oder 12 LP zu überführen und regt an, dazu ein Gespräch mit der servicegebenden Fakultät zu suchen.

Die LSK bittet in dem exemplarischen Studienverlaufsplan mindestens um die Aufnahme eines Hinweises auf Beratungsstellen (siehe Anmerkung 9) oder um die Erstellung von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit.

Die LSK bittet um die Ergänzung eines Mobilitätsfensters gemäß AllgStuPO § 4 (2) im Studienverlaufsplan (siehe Anmerkung 9).

Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [inhaltlich]

Der Wechsel zwischen den StuPOen ist ein wichtiger Aspekt bei der Überarbeitung von Studiengängen. Die Studierenden im Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management haben eine hohe Wechselbereitschaft. Die LSK empfiehlt als Zeitraum zum Wechsel der StuPO eine Zeitspanne von 2 Semestern zu setzen, um keine Verzögerungen im Studienablauf zu erzeugen. Die „Meldung zur nächsten Modulprüfung“ geschieht oftmals sehr knapp. Konkret sollten die Worte „mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung“ durch „bis spätestens zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung“ zu ersetzen.

2. § 3 (1) [inhaltlich]

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen, die Qualifikationsziele in den genannten Absätzen Outcome orientiert im Aktiv zu formulieren (entsprechend der AllgStuPO § 3). Die Absätze müssen die erreichten Qualifikationsziele am Ende des Studiums beschreiben und müssen deshalb im Wesentlichen so gestaltet sein, dass eindeutig ist, welche Lernergebnisse (gemäß des EQR) in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben. Es geht nicht um die „Vermittlung“ bestimmter Themen im Sinne einer Lehrendenperspektive. Bisher beziehen sich die Formulierungen noch zu stark auf die zu vermittelnden Inhalte.

Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen.

ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Ein konkreter Formulierungsvorschlag der LSK zu (1) lautet.

„(1) Der Rahmen des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Nachhaltiges Management umfasst die grundlegenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten einer nachhaltigen Betriebswirtschaft.

Die Studierenden stärken ihre Urteilskraft durch Einübung in das wissenschaftliche Denken und verankern Nachhaltigkeit als Leitbild unternehmerischen Handelns in ihrem Bewusstsein. Dabei nimmt Nachhaltigkeit als betriebswirtschaftliches Konzept auf den Tatbestand Bezug, dass Wertschöpfungsprozesse Beiträge verschiedener Bezugsgruppen (Stakeholder) erfordern.

Unternehmen können daher nur dann langfristig erfolgreich geführt werden, wenn durch die unabdingbare Teilnahme der Bezugsgruppen am Prozess der Wertschöpfung eine ausreichende Berücksichtigung der einzelnen Stakeholderinteressen sichergestellt ist.

Diese Ziele werden durch eine interdisziplinäre Ausbildung erreicht, die eine integrative Betrachtung von wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, technischen und normativen Aspekten in Theorie als auch Praxis beinhaltet.

Zur theoretischen Ausbildung gehört die Diskussion grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie das Trainieren der Fähigkeit, sich selbstständig mit neuen Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen.

Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc.; der Erwerb instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis; die Entwicklung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen zu erarbeiten; die Kenntnis und Anwendung der Prinzipien der Teamarbeit; und das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.“

3. § 5 (4) [inhaltlich]

In (4) wird ein dritter Wahlpflichtbereich „Praxis“ erwähnt, der dann erst später in (7) genauer erläutert wird. Die LSK empfiehlt, den (7) sinngemäß in den (4) zu integrieren:

„- Praxis (12 Leistungspunkte):

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs Praxis muss entweder

a) ein Praktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten absolviert werden oder alternativ

b) das PREPARE-Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten in Kombination mit einem zusätzlich wählbaren Modul des Aufbau-Bereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Näheres zum Praktikum regeln die Praktikumsrichtlinien (Anlage 3).“

4. § 5 (6) [inhaltlich]

Dieser Absatz kann gestrichen werden. Eine Anerkennung im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich nach AllgStuPO § 20 (3) ist sowieso möglich, wenn die entsprechenden Leistungen, denen der bereits angebotenen Module entsprechen. Ist dies nicht möglich, kann eine Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Eine Aufnahme in den Wahlpflichtbereich ist nur in Ausnahmefällen möglich, da es ja dann für alle Studierenden wählbar wäre, obwohl es ein Angebot einer anderen Hochschule ist (siehe Anmerkung von I-SIS).

5. § 8 (2) und (3) [redaktionell]

Damit auch die Bachelorarbeit mit bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden kann, muss sie in Satz 1 auch aufgeführt werden. Darüber hinaus ist in (3) der Punkt c für (2) enthalten. Um die gewünschte Regelung umzusetzen, schlägt die LSK folgende Formulierung für (2) und (3) vor:

„(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus allen Modulnoten und der Bachelorarbeit gebildet, wobei die folgenden Module mit einem Gesamtumfang von maximal 48 Leistungspunkten unberücksichtigt bleiben:

- a. Pflichtbereich Basis: Die Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten;
- b. Wahlpflichtbereich Aufbau und Fokus: Die Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 18 Leistungspunkten,
- c. Wahlpflichtbereich Praxis: Entweder das Praktikum oder alternativ das Modul PREPARE in Kombination mit einem zusätzlich wählbaren Modul des Aufbau-Bereichs im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Bei Rangleichheit bleibt jeweils das zuletzt abgelegte Modul unberücksichtigt. Module, die unbenotet sind oder als unbenotet anerkannt wurden, werden vorrangig in diese Leistungspunkte einbezogen.“

6. § 9 (2) [redaktionell]

Aus Sicht der LSK ist es als Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ausreichend, wenn alle Pflichtmodule aus dem Basisbereich abgeschlossen sind. Weitere Voraussetzungen wie die 120 LP könnten zu einer Verzögerung bei der Beendigung des Studiums führen. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über alle erfolgreich absolvierten Modulprüfungen im Basisbereich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.“

7. § 9 (5) Neu [redaktionell]

Damit Externe Personen Gutachter in Bachelorarbeiten sein können, muss an dieser Stelle eine Regel dazu definiert werden. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor:

„(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.“

8. IV. Anlagen [redaktionell]

Die Anlage „Qualifikationsziele der Wahlpflichtbereiche“ kann entweder gestrichen werden oder muss zumindest als „Anlage 4“ bezeichnet werden.

9. Anlage 1: Studienverlaufsplan [redaktionell]

Die LSK empfiehlt unter dem Studienverlaufsplan folgende Ergänzungen als Hinweise für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit bzw. für das Mobilitätsfenster:

„Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich. Ein Mobilitätsfenster für ein abschnittsweises Studium außerhalb der TU Berlin ist individuell möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.“

Praktikumsrichtlinie

In der Praktikumsrichtlinie müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Praktikumsbeauftragten (§ 2) und dem Prüfungsausschuss (§ 5 (2), § 7 (1) und (5) sowie § 9) eindeutig geklärt sein. Aus Sicht der LSK gehören die aktuell aufgeführten Aufgaben des Prüfungsausschuss genau in den Aufgabenbereich der Praktikumsbeauftragten. Die LSK bittet um eine entsprechende Überarbeitung der Praktikumsrichtlinie.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt wurden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind. Siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind. Insbesondere müssen in der Modulbeschreibung die einzelnen Prüfungselemente der Portfolioprüfung benannt und ihr Umfang festgelegt werden. Außerdem ist ein Notenschlüssel anzugeben.

TOP 6: Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommissionen für Lehrerbildung und Wirtschaftsingenieurwesen der TU Berlin zum Wintersemester 2016/17

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 29.11.2016
- Änderungssatzungen für die Studiengänge der Fakultäten I- VII der TU- Berlin

Bearbeiter_innen: Mitglieder der LSK

Antrag VP SL	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
24.11.2016	25.11.2016	06.12.2016

Beschluss LSK 3/936 – 06.12.2016 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, den Änderungssatzungen für die Änderungen der Modullisten der in der Anlage benannten Studiengänge unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

1. Allgemeines

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert erstmals dieses Verfahren (Änderungssatzungen für die Aktualisierungen der Modullisten der Studiengänge der TUB). Aus diesem Grund gibt die LSK eine ausführliche Stellungnahme ab und schlägt vor allem in Anmerkung 5 und 7 weitere Handlungsschritte vor.

2. Modultransfersystem (MTS)

Die LSK begrüßt, dass sämtliche Modulkataloge inzwischen mithilfe des MTS erstellt worden sind, und somit den zentralen Modulkatalog der TUB bilden. Darin sind etwa 4.000 unterschiedliche Module enthalten, die überwiegend in mehr als nur einem Studiengang enthalten sind. Gerade im Hinblick auf die Überarbeitungen im Rahmen des SLM ist ein guter Datensatz zur Migration notwendig.

3. Modulgröße

Die AllgStuPO schreibt in § 33 (2) Module im Umfang von in der Regel 6, 9, oder 12 LP vor. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden sowohl in der Wahlpflicht als auch der Freien Wahl das Belegen auch fachfremder Module besser zu ermöglichen.

Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor, um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen der einzelnen Studiengänge aufzugreifen. Von der vorgegebenen Regel kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4. Qualifikationsziele

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen kontinuierlich zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind. Siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

5. Prüfung innerhalb einer Portfolioprüfung

In einer Modulbeschreibung muss bezüglich der Modulprüfung folgendes angegeben werden:

1. Wie das Modul abgeschlossen wird (in der Regel durch Benennung einer Prüfungsform: mündlich, schriftlich oder Portfolio)
2. Ob die Modulprüfung **benotet** oder **unbenotet** ist
3. Für jede mündl. oder schriftl. Modulprüfung ist der zeitliche Umfang anzugeben. Im Fall von Portfolioprüfungen, muss der Umfang je Prüfungselement angegeben werden

Die Prüfungsform Portfolioprüfung ist eine eigenständige Prüfungsform, die sich deshalb von den anderen bestehenden Prüfungsformen wie vor allem mündliche und schriftliche Prüfung sowie der in einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Hausarbeit und dem Referat signifikant unterscheiden muss. Da Prüfungen, die einen Einfluss auf die Berufswahlfreiheit haben, in Deutschland justitiabel sein müssen, braucht es dazu Regelungen. Diese sind für Portfolioprüfungen in der AllgStuPO im Wesentlichen in § 45 festgelegt. In einer Modulbeschreibung muss festgelegt werden, welche verschiedenen (mindestens 2) Prüfungselemente angewandt werden. Nur alle Prüfungselemente zusammen bilden die Prüfung.

Ein einzelnes Prüfungselement ist jedoch keine Prüfung im Sinne der AllgStuPO und bis auf die schriftlichen Tests und die mündlichen Rücksprachen entsprechend nicht näher reguliert. Damit transparent wird, wie sich die Portfolioprüfung zusammensetzt, müssen Art, Umfang und Gewichtung sowie in der Folge mindestens eine Bestehensgrenze oder besser ein Notenschlüssel in der Modulbeschreibung angegeben werden.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

6. Sprache einer Modulbeschreibung

Darüber hinaus weist die LSK auf AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind und immer sowohl einen deutschen als auch einen englischen Titel haben müssen. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der Fakultäten durch die LSK auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

TOP 7: Sprachvoraussetzungen für Masterstudiengänge **-Diskussion-**

Die LSK-Mitglieder und die Gäste diskutieren ausführlich über die Sprachvoraussetzungen von Masterstudiengängen an der TU Berlin. Im Fokus der Diskussion standen die Fragen:

1. Sollte es eine allgemeine Sprachvoraussetzung auf einem bestimmten Niveau geben (z.B. Englisch B2 oder C1 nach GER)
2. Welche Nachweise sollten anerkannt werden
3. Wie kann die TU / die Fakultäten die Studierenden beim Erwerb der Nachweise unterstützen (organisatorisch, finanziell, strukturell durch eigene Module)

Im Vorfeld gibt Frau Reinert zu verstehen, dass Sprachvoraussetzungen nicht nur für die engl. Sprache diskutiert werden sollte sondern auch für die deutsche.

Zu 1.: In erster Linie sollte bei der Findung der Sprachvoraussetzungen unterteilt werden, in Masterstudiengänge die rein englischsprachig sind und deutschsprachige Masterstudiengänge mit englischem Anteil. Demnach waren sich die Anwesenden einig, dass bei englischsprachigen Masterstudiengängen ein B2-Niveau genüge und bei deutschsprachigen mit englischem Anteil keine qualifizierten Englischkenntnisse erforderlich sein sollten. Wichtig in diesem Zusammenhang sei die Einheitlichkeit des Niveaus für alle Studiengänge, in Abhängigkeit davon ob es ein deutschsprachiger mit engl. Anteil oder ein englischsprachiger Masterstudiengang ist. Herr Reichert merkt an, dass diese Sprachvoraussetzungen nicht für rein deutschsprachige Studiengänge gelten sollten.

Zu 2.: Herr Jungnickel, Mitglied der Ausbildungskommission der Fakultät IV, berichtet über die Handhabung welche Nachweise an der Fak. IV anerkannt werden, am Beispiel des Masterstudiengangs Informatik. Hier wird den Bewerbern ein breites Spektrum an möglichen Nachweisen ermöglicht, u.a. TOEFL-Test internetbasiert, TOEFL-Test ITP, UNI cert oder Abitur, Grund- oder Leistungskurs erste oder zweite Fremdsprache Englisch. Näheres unter dem Direktzugang: 161788

Die Mitglieder und Gäste sind sich darin einig, dass ein breites Spektrum an Nachweisen anerkannt werden sollte.

Nicht einig sind sie sich jedoch in dem speziellen Nachweis durch das Abiturzeugnis. Hier gibt Frau Ittel zu bedenken, dass die Zeugnisse international nicht gleichgestellt werden können.

Die Herren Reichert und Tiedje merken an, dass wenn im Masterstudiengang hohe Sprachkenntnisse erwartet werden, sollte der jeweilige Bachelorstudiengang diese Englischkenntnisse bereits vermitteln, sodass kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

Zu 3.: Die Anwesenden kommen überein, dass die TU Berlin die Voraussetzungen anpassen und vereinheitlichen muss. In diesem Zusammenhang muss aber zuallererst die Frage geklärt werden ab wann ein Studiengang ein englischsprachiger Studiengang ist.

Nach Information durch Frau Ittel, wird zu diesem Thema noch eine Expertenrunde tagen.

TOP 8: Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **13.12.2016, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone